



Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

WARNHINWEIS: Diese Richtlinie gibt die Rechtsmeinung des AMS wieder und stimmt daher möglicherweise nicht mit der Rechtsmeinung der Arbeitsloseninitiativen, der AK oder des Verwaltungsgerichtshofs überein!

1. Ziel

Ziel der Arbeitsanweisung ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Betreuung von BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im AMS Salzburg.

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Verfahrensanweisung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung vom 16.8.2010
- Mindestsicherungsgesetz (MSG) vom 7. Juli 2010

2. Geltungsbereich

AMS Salzburg

3. Änderungen zur vorangegangenen Ausgabe

Die Änderungen betreffen vor allem die Abwicklung und Dokumentation im Austausch mit den Sozialhilfebehörden.

4. Mitgeltende Unterlagen

Bundesrichtlinie „Kernprozess Arbeitskräfte unterstützen“ 1.2.2009

5. Begriffe

ADG	Auftrag Dienstgeber
AMS	Arbeitsmarktservice
BMS	bedarfsorientierte Mindestsicherung
BRL	Bundesrichtlinie
DG	Dienstgeber
MSG	Mindestsicherungsgesetz
PST	Personenstamm
SfA	Service für Arbeitskräfte
SfU	Service für Unternehmen

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



Inhaltsverzeichnis

1. ZIEL.....	1
2. GELTUNGSBEREICH.....	1
3. ÄNDERUNGEN ZUR VORANGEGANGENEN AUSGABE	1
4. MITGELTENDE UNTERLAGEN	1
5. BEGRIFFE	1
6. VORGEHEN, ZUSTÄNDIGKEITEN, DOKUMENTATION	4
6.1 Basisinformationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)	4
6.2 Abfragemöglichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörden	4
6.2.1 Zieldeskriptoren	5
6.3 Abwicklung im AMS	5
6.3.1 Information über die BMS	5
6.3.2 Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen	6
6.3.2.1 Ausgabe von BMS-Anträgen	6
6.3.2.2 Entgegennahme von Anträgen	6
6.3.3 Dokumentation für den Austausch mit den Bezirksverwaltungsbehörden	7
6.3.3.1 Arbeitslose BMS-BezieherInnen OHNE Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Deskriptor BMSV).....	7
6.3.3.1.1 Stellenvermittlung	7
6.3.3.1.2 Arbeitsunwilligkeit	8
6.3.3.1.3 Terminversäumnis	8
6.3.3.1.4 Teilzeitbeschäftigte BMS-BezieherInnen	9
6.3.3.1.5 Selbständige BMS-BezieherInnen	9
6.3.3.2 Arbeitslose BMS-BezieherIn MIT Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Deskriptor BMST)	9
6.4 Arbeitsfähigkeit	11
6.5 Teamsitzungen/Teambesprechung.....	11

erstellt: Christa Schweinberger	geprüft: Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben: Siegfried Steinlechner	gültig seit: 1.3.2011
			Ausgabe: 2



6.6 On-Line-Abfrage der Bezirksverwaltungsbehörden.....12

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



6. Vorgehen, Zuständigkeiten, Dokumentation

6.1 Basisinformationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS)

Die BMS ist als Unterstützung für Menschen gedacht, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht mehr abdecken können. Sie umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Unterkunftbedarfes. Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen.
- ihren gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalt im Inland haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Bevor eine Leistung aus der BMS gewährt wird, müssen die AntragstellerInnen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zunächst die eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) sowie die eigene Arbeitskraft (nur bei Vorliegen von Arbeitsfähigkeit) einsetzen. Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2 Abfragemöglichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden erhalten eine Onlineabfragemöglichkeit zu Daten des AMS. Zur abgefragten Sozialversicherungsnummer werden Personendaten, Informationen zur betreuenden Geschäftsstelle sowie Leistungsbezugszeiträume und Vormerkzeiten der letzten drei bzw. sechs Monate ausgewiesen. Zusätzlich erhalten die Bezirksverwaltungsbehörden die Zeiträume von verhängten Sanktionen gem. §§ 10, 11, 49 AIVG. Überdies steht für eine weitere Kommunikation das PST-Dokument Bedarfsorientierte Mindestsicherung zur Verfügung.

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

6.2.1 Zieldeskriptoren

Bei allen BMS-BezieherInnen, die beim AMS vorgemerkt sind, werden die Zieldeskriptoren jeden 10. des Monats, eingespielt:

BMST

Leistungsbezug im Vormonat und im aktuellen Monat (teilunterstützt durch BMS)

BMSV

Ohne Leistungsbezug im Vormonat und im aktuellen Monat (vollunterstützt durch BMS)

6.3 Abwicklung im AMS

6.3.1 Information über die BMS

Das AMS erteilt eine Basisinformation über die BMS. Dazu wird den KundInnen das bundeslandinterne Informationsblatt ausgehändigt. Diese Basisinformation beinhaltet Informationen zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen.

Durch die Aufnahme der Frage zur BMS im ALV-Antrag (Frage 13) ist sichergestellt, dass unsere KundInnen über die BMS informiert sind. Melden sich KundInnen persönlich das erste Mal oder nach einer Vormerkunterbrechung <62 Tage, werden diese auch über die BMS informiert. Die Dokumentation erfolgt wie unten beschrieben.

Dokumentation: PST/Dokumente/BMSINFO wählen

Erstellung		Bearbeitung	
9B19	> / 23.11.2010	9B19	> / 23.11.2010 GF
Dokumenteninformation			
Typ	BMSINFO	Status	0
		GF	0
		FF	0
		Komm-Box	<input type="checkbox"/>
		WV-Termin	<input type="text"/>
angelegt	S	Sendedaten	N
Betreff		Information über Mindestsicherung wurde ausgegeben	

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



6.3.2 Ausgabe und Entgegennahme von Anträgen

6.3.2.1 Ausgabe von BMS-Anträgen

Die erforderlichen Formulare werden vom Land Salzburg zur Verfügung gestellt. Beim AMS werden auf Verlangen der KundInnen BMS-Anträge ausgegeben. Die KundInnen werden gleichzeitig darüber informiert, dass der Antrag bei den Bezirksverwaltungsbehörden abzugeben ist. Bei einer BMS-Weitergewährung werden die KundInnen an die Bezirksverwaltungsbehörden verwiesen.

Dokumentation: PST/Dokumente/BMSANTA

Auf dem BMS-Antrag wird das Datum der Ausgabe vermerkt. Die KundInnen müssen dahingehend informiert werden, dass der Antrag erst geltend gemacht ist, wenn er bei der Sozialhilfebehörde eingelangt ist.

Wird ein online-Antrag gestellt und möchte die Kundin/der Kunde gleichzeitig einen Antrag auf BMS stellen, wird der Antrag incl. dem BMS-Infoblatt übermittelt.

6.3.2.2 Entgegennahme von Anträgen

Unsere KundInnen werden darüber aufgeklärt, dass BMS-Anträge bei den Bezirksverwaltungsbehörden einzubringen sind. Dort erhalten die KundInnen individuelle Beratung und Auskünfte über die für die Berechnung notwendigen Formulare. Bestehen KundInnen auf der Abgabe beim AMS, werden die Anträge vom AMS entgegengenommen und ungeprüft sowie unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet. Erfolgt die Abgabe eines BMS-Antrags gleichzeitig mit dem AIG/NH-Antrag, werden allfällige Beilagen, die auch für die BMS relevant sein könnten, kopiert und dem BMS-Antrag beigelegt.

Dokumentation: PST/Dokumente/BMSANTRÜ. Gleichzeitig wird die Einbringung des Antrages mit dem dafür vorgesehenen Formular bestätigt.

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



**Arbeitsanweisung
Bedarfsorientierte
Mindestsicherung**

6.3.3 Dokumentation für den Austausch mit den Bezirksverwaltungsbehörden

6.3.3.1 Arbeitslose BMS-BezieherInnen OHNE Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Deskriptor BMSV)

Bei arbeitslosen Personen, die keine Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erhalten, ist es notwendig, dass vor dem AMS-Termin ein Clearing stattgefunden hat. Bei arbeitsfähigen Personen übernimmt das AMS die Integration in den Arbeitsmarkt, parallele soziale Interventionen werden von den Sozialhilfebehörden durchgeführt. Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen dem AMS und den Sozialhilfebehörden im Sinne einer zielführenden Betreuung der betroffenen Personen ist unumgänglich.

Der Kunde/die Kundin erhält einen Termin beim zuständigen Berater/bei der zuständigen Beraterin im AMS und wird gleich wie alle anderen arbeitsuchenden Personen betreut (Stellenvermittlung/Kursangebote/Termingestaltung).

Eine Betreuungsvereinbarung wird erstellt, die in der Betreuungsvereinbarung festgehaltenen Integrationsschritte werden konsequent verfolgt.

Hält sich der Kunde/die Kundin nicht an die Vereinbarungen, wird dies der Sozialhilfebehörde immer mittels BMS-Text mitgeteilt.

6.3.3.1.1 Dokumentation bei Vereitelung einer Beschäftigungsaufnahme

Ist die Integration durch die Vermittlung von Stellen vereinbart, werden Vermittlungsvorschläge ausgegeben. Die Abklärung erfolgt auf gleiche Weise wie bei Personen mit Anspruch auf ALV-Leistungen. Besteht der Verdacht einer Vereitelung, wird der Sachverhalt mit dem Kunden/derKundin geklärt, die Situation wird geprüft. Dieser Ablauf ist gleich wie bei § 9, 10 AIVG.

Einen Unterschied gibt es lediglich in der Art der Dokumentation, es werden ausschließlich BMS-Texte verwendet. Ein Beispiel:

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Dokumenteninformation												
Typ	BMS	Status	0	GF	0	FF	0	Komm-Box	<input type="checkbox"/>	WV-Termin		
angelegt	S	Sendedaten	N	Betreff							Information zur Stellenvermittlung	
Herrn X. wurde am 31.1.2011 eine offene Stelle bei der Fa. XY übermittelt. Bis heute hat sich Herr X. nicht bei dem Unternehmen vorgestellt. Eine Abklärung erfolgt im Rahmen des nächsten Termins am ?												

Bei der nächsten Vorsprache wird der Sachverhalt geprüft und wieder in einem BMS-Text festgehalten (möglich ist auch die Klärung beim nächsten Termin).

Dokumenteninformation												
Typ	BMS	Status	0	GF	0	FF	0	Komm-Box	<input type="checkbox"/>	WV-Termin		
angelegt	S	Sendedaten	N	Betreff							Information zur Stellenvermittlung	
Herr X. gibt an, dass er keine Zeit gehabt hätte, sich bei der Fa. XY vorzustellen. Die Sachlage wurde mit der zuständigen Abteilungsleiterin besprochen. Aus Sicht des AMS handelt es sich hier um eine Arbeitsvereitelung, eine Sanktion gem. §10 A1VG wäre zu verhängen.												

Für die Zeit der „fiktiven“ Ausschlussfrist wird der Status auf AS geändert. Ein T-Termin wird innerhalb einer Woche nach Beendigung der „fiktiven“ Ausschlussfrist vereinbart.

6.3.3.1.2 Arbeitsunwilligkeit

Bei drei Ausschlussfristen binnen eines Jahres wegen Vereitelung einer Beschäftigungsaufnahme gilt der Kunde/die Kundin als arbeitsunwillig. Eine Vormerkung beim AMS kann erst wieder erfolgen, wenn KundInnen durch die Aufnahme einer Beschäftigung ihre Arbeitswilligkeit beweisen. Die bloße Erklärung der Arbeitswilligkeit reicht nicht aus.

6.3.3.1.3 Terminversäumnis

Bei Versäumen eines Termins wird ein BMS-Text mit folgendem Inhalt geschrieben:

Dokumenteninformation												
Typ	BMS	Status	0	GF	0	FF	0	Komm-Box	<input type="checkbox"/>	WV-Termin		
angelegt	S	Sendedaten	N	Betreff							Termin nicht eingehalten	
Herr X. hat den für heute vereinbarten Termin nicht eingehalten, die Vormerkung wird deshalb mit dem heutigen Tag eingestellt.												

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Gleichzeitig wird dem Kunden/der Kundin eine Abmeldeverständigung aus Vormerkung übermittelt.

Wenn KundInnen wiederholt Termine nicht einhalten, wird die weitere Vorgangsweise in den Gesprächen der RGS mit der Sozialhilfebehörde vereinbart.

6.3.3.1.4 Teilzeitbeschäftigte BMS-BezieherInnen

BMS-BezieherInnen, die teilzeitbeschäftigt sind und von den Sozialhilfebehörden aufgefordert werden, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen, werden vom AMS eingeschränkt betreut. Es wird eine AS-Vormerkung vorgenommen, halbjährliche Termine zur Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sind ausreichend.

6.3.3.1.5 Selbständig erwerbstätige BMS-BezieherInnen

Selbständige BMS-BezieherInnen werden vom AMS nicht betreut. Erst wenn die Pflichtversicherung aus selbständiger Tätigkeit endet, kann eine Vormerkung erfolgen.

6.3.3.2 Arbeitslose BMS-BezieherIn MIT Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Deskriptor BMST)

Die Sozialhilfebehörde kann über das Online-Abfrageportal alle betreuungsrelevanten Informationen selbst abrufen. Jedenfalls aber kann die Text-Art BMS für wichtige Mitteilungen an die Sozialhilfebehörde genutzt werden.

Notwendige BMS-Informationen mittels BMS-Text sind jedenfalls:

Die Einleitung einer Sanktion

Bei KundInnen die durch die BMS teilunterstützt werden, ist ein BMS-Text zur Ankündigung ausreichend. Beispiel: *Herr X. hat die Vereinbarung, am 1.2.2011 am Kurs „Perspektivenplanung für Erwachsene“ teilzunehmen, nicht eingehalten. Eine Ausschlussfrist gem. §10 wird eingeleitet.* Die Sanktion selbst kann die Sozialhilfebehörde über das Abfrageportal selbst lesen.

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2

Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

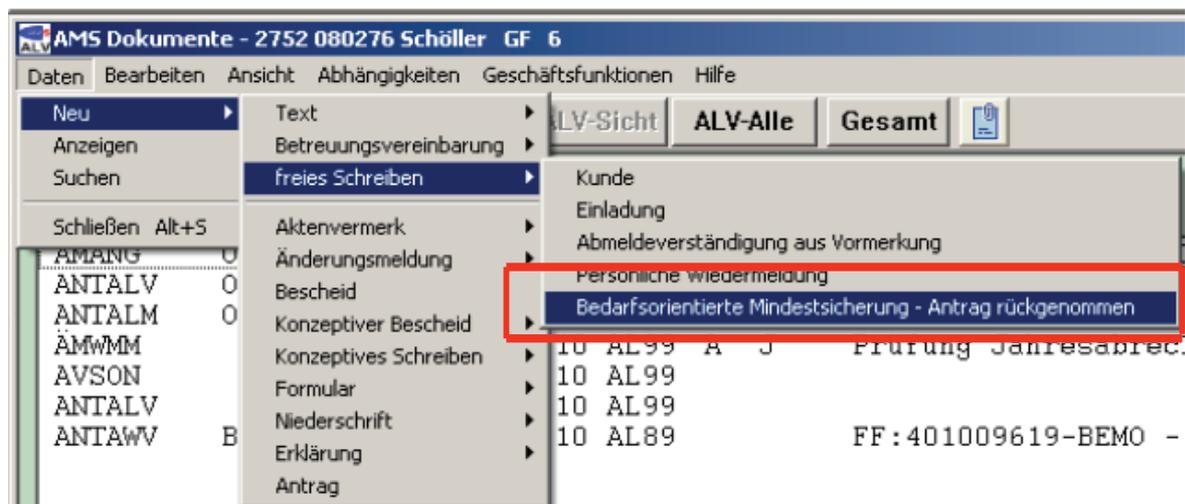
Die Vereitelung eines Kursbesuchs bei DLU-Gewährung

Beispiel: *Herr X. war vom 12.2.-20.2.2011 Teilnehmer des Kurses „Zurück in den Beruf“. Am 21.2. hat uns die Kursleiterin darüber informiert, dass Herr X. an drei Kurstagen zu spät gekommen und ab 18.2. gar nicht mehr zum Kurs gekommen ist. Eine Kontaktaufnahme konnte nicht stattfinden, da Herr X. sich am Telefon nicht meldet. Herr X. wurde am 21.2.2011 aus dem Kurs ausgeschlossen und hat dadurch den Maßnahmenerfolg vereitelt.*

Für eine einfache chronologische Nachvollziehbarkeit werden die einzelnen Schritte, sofern sie an unterschiedlichen Tagen vorgenommen werden, in einem jeweils neuen BMS-Dokument festgehalten. Bitte achten Sie auf eine verständliche Dokumentation und verwenden Sie keine Abkürzungen, damit die Bezirksverwaltungsbehörden unsere Arbeit gut nachvollziehen können.

Eine Übersicht der BMS-Eingabemöglichkeiten im PST:

Suchkriterien		
Klasse	<input type="text" value="TEXT"/>	
Typ	<input type="text"/>	
Ergebnis		
Klasse	Typ	Bezeichnung
TEXT	1	regional frei wählbar
TEXT	2	regional frei wählbar
TEXT	3	regional frei wählbar
TEXT	A	Ergebnisse von Gutachten
TEXT		Bewerbung
TEXT	BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
TEXT	BMSANTA	Antrag für Mindestsicherung ausgegeben
TEXT	BMSINFO	Information über Mindestsicherung



The screenshot shows the 'AMS Dokumente' window with a menu open. The path 'Neu' -> 'freies Schreiben' -> 'Bedarfsorientierte Mindestsicherung - Antrag rückgenommen' is highlighted with a red box. Other menu items include 'Text', 'Betreuungsvereinbarung', 'Kunde', 'Einladung', 'Abmeldeverständigung aus Vormerkung', 'Personliche wiedermeldung', 'Prüfung Jahresabrec.', '10 AL99 A J', '10 AL99', '10 AL99', '10 AL89', 'FF: 401009619-BEMO -', 'Aktenvermerk', 'Änderungsmeldung', 'Bescheid', 'Konzeptiver Bescheid', 'Konzeptives Schreiben', 'Formular', 'Niederschrift', 'Erklärung', and 'Antrag'.



**Arbeitsanweisung
Bedarfsorientierte
Mindestsicherung**

6.4 Arbeitsfähigkeit

Das Land Salzburg und das AMS Salzburg anerkennen gegenseitig die Gutachten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Diese Gutachten sind den Entscheidungen über Leistungen der BMS bzw. der ALV für die betreffenden Personen zu Grunde zu legen. Die Gutachten werden gegenseitig zur Verfügung gestellt. Die Gutachten müssen per Post übermittelt werden. Bitte dokumentieren Sie die Übersendung von Gutachten an die Bezirksverwaltungsbehörden im PST unter der Textart BMS.

Beispiel: Gutachten PVA vom wurde auf Anfrage von im Rahmen eines BMS-Antrages an Sozialamt übermittelt.

6.5 Teamsitzungen/Teambesprechung

In allen Bezirken werden regelmäßige Teambesprechungen mit den Sozialverwaltungsbehörden durchgeführt. Dabei werden Vereinbarungen der gegenseitigen Zusammenarbeit getroffen.

erstellt:	Christa Schweinberger	geprüft:	Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher	freigegeben:	Siegfried Steinlechner	gültig seit:	1.3.2011
						Ausgabe:	2



6.6 On-Line-Abfrage der Bezirksverwaltungsbehörden

Beispiel

Daten der letzten 3 Monate

Personendaten	
Vorname: Stefanie	SVNR: 5335050862
Nachname: Grantig	Geburtsdatum: 05.08.1962
Datum der letzten Antragsstellung: 08.06.2010	

Geschäftsstelle	
Bezeichnung: Bregenz	Tel: 05574 62033
Adresse: Rheinstrasse 34	Fax: 05574 62033 13131
PLZ / Ort: 6901 Bregenz	E-Mail: martin.fuehrer@ams.at

Leistungsbezug						
Von	Bis	Leistungsart	Familienzuschlag (FZ) Anzahl		Betrag inkl. FZ	Kurs-Nebenkosten
18.05.2010	02.06.2010	Arbeitslosengeld	1	tägl.	18,64 €	0,00 €
10.06.2010	20.06.2010	Arbeitslosengeld	1	tagl.	18,64 €	0,00 €
21.06.2010		BE aus sonstigen Gründen				

erstellt: Christa Schweinberger geprüft: Gottfried Lochner, QB, Thomas Morscher freigegeben: Siegfried Steinlechner gültig seit: 1.3.2011
Ausgabe: 2



Arbeitsanweisung Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Vormerkzeiten

Von	Bis	Vormerkungen
18.05.2010	02.06.2010	Arbeitsuchend
10.06.2010	20.06.2010	Arbeitsuchend
02.08.2010		Arbeitsuchend

Betreuungsinformationen

Datum	Inhalt
17.06.2010	Frau Grantig hat eine Einstellzusage von der Firma Mayer mit voraussichtlichen Arbeitsantritt 15.07.2010 vorgelegt. Bei Arbeitsantritt und Abmeldung der Vormerkung ergeht eine neue Verständigung.
22.06.2010	Frau Grantig hat sich mit Arbeitsbeginn ab 3.6.2010 bei der Firma Maier abgemeldet. Am 10.6.2010 hat sie sich wieder beim AMS angemeldet. Das Dienstverhältnis mit der Firma Maier kam wegen Arbeitsmangel nicht zustande. Frau Grantig hat vom 3.6. bis 9.6.2010 in Ungarn gearbeitet und wird die diesbezüglichen Belege noch erbringen.

Sanktionen

Von	Bis	Art der Sanktion
21.06.2010	01.08.2010	Ausschlussfrist gem. §10 AIVG